

An den  
Vorsitzenden des  
Rates

Herrn  
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 17.03.2010

**AN/0547/2010**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Rat	23.03.2010

**Kontrollen der bauzeitlichen Wasserhaltung am Waidmarkt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2010 / Rates am 23.03.2010 zu setzen:

Nach Aussagen in der lokalen Presse wurde in der Zeit von Dezember 2008 bis März 2009 – dem Zeitpunkt des Einsturzes des Historischen Archivs der Stadt – aus 19 nicht genehmigten Brunnen erheblich mehr Grundwasser gefördert als genehmigt. Das geförderte Grundwasser wies zudem erhebliche Sedimente und Ablagerungen auf, was sich nicht nur in der am Rheinauhafen gebildeten Sandbank manifestiert hat. Nach Berichten des Kölner Stadtanzeiger vom 05.03.2010 wurden Wasserpumpen aus der U-Bahn-Grube am Waidmarkt geborgen, die deutliche „Ausschliffspuren“ aufweisen. Dies deutet darauf hin, dass nicht nur Wasser, sondern auch erhebliche Mengen Feinteile wie Sand abgepumpt wurden.

Die Kritik eines im Auftrag der KVB tätigen Sachverständigen wird dahingehend zitiert, dass sich die abgepumpte Menge des Grundwassers innerhalb eines Jahres bis zum Einsturz des Archivs verdreifacht und im Februar 2009 einen Spitzenwert von 458.000m<sup>3</sup> erreicht habe. Unabhängig von eventuellen Versäumnissen der ARGE sei zudem das Umweltamt der Stadt Köln in der Pflicht gewesen, die Einhaltung der Auflagen für die Wasserförderung zu überwachen. Diese Position wird auch von Äußerungen der Bezirksregierung (BR) bestätigt, die mit der Aussage zitiert wird, dass die Umweltdezernentin Frau Marlis Bredehorst die Erlaubnis erteilt habe und daher auch kontrollieren müsse, dass die Genehmigung eingehalten wird. Als oberer Wasserbehörde kommt der Bezirksregierung die Aufsicht gegenüber der Stadt Köln als unterer Behörde zu, so dass diese Einschätzung nicht einfach von der Hand zu weisen ist.

In Pressemitteilungen vom 09.03. und 11.03.2010 erklärt die zuständige Umweltdezernentin zum Sachverhalt:

- Mit Bescheid des Oberbürgermeisters als unterer Wasserbehörde vom 05. Januar 2007 wurde die bauzeitliche Wasserhaltung am Waidmarkt genehmigt. Die Fördermenge des abzupumpenden Grundwassers wurde darin auf 450 m<sup>3</sup> pro Stunde und als Gesamtmenge über die Komplette Bauzeit auf 8 Mio. m<sup>3</sup> beschränkt.
- In den Bescheid wurde auf Bitte des damaligen Staatlichen Umweltamtes (heute BR) eine Nebenbestimmung aufgenommen, nach der über die tägliche Fördermenge Buch zu führen und die Ergebnisse sowie die Jahresfördermenge der BR Köln vierteljährlich im Februar, Mai, August und November unaufgefordert zu übersenden sind. Dies sei eine Bringschuld der Antragsteller, die nicht erfüllt wurde.
- Der Bescheid enthält eine Bedingung, wonach die wasserrechtliche Erlaubnis ihre Gültigkeit verliert, sofern bei der Errichtung/dem Betrieb der Anlage von den geprüften Antragsunterlagen abgewichen wird. Die Überschreitung der Fördermenge in der Baustelle Waidmarkt führte demnach dazu, dass die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen ist.
- Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Grundwasser- und Gewässerverträglichkeit sowie der Hochwasserschutz der geplanten Wasserhaltung. Eine direkte Meldung an das Umweltamt über den Betrieb ungenehmigter zusätzlicher Brunnen oder überhöhter Förderraten erfolgt nicht.
- Bis zum 28. Februar 2009 hat es bei der unteren Wasserbehörde über dreißig Überwachungsvorgänge im Zusammenhang mit den über 100 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen für den U-Bahn-Bau gegeben. Hinzu kommen 40 gutachterliche Überprüfungen der Vereisungsanlagen und über 80 Fälle, in denen Nachweise zu Laborberichten, Tagebuchauszügen und Pegelständen auch unter Einbeziehung von externen Gutachtern überprüft wurden. Darunter habe es vier Berichte zum Waidmarkt und drei Begehungen gegeben.
- Die Qualität des in den Rhein eingeleiteten Wassers wurde regelmäßig auf bestimmte Parameter untersucht. Die Ergebnisse wurden dem Umweltamt regelmäßig vorgelegt; unter anderem Trübungsmessungen, die keinerlei Auffälligkeiten aufwiesen. Die Feststellung von eventuell abgepumpten Sedimenten und Ablagerungen unterscheidet sich von den oben genannten Trübungsmessungen und gehört nicht zu den Kontrollaufgaben des Umweltamtes.
- Alle vorgenommenen Überprüfungen und Kontrollen haben keine Hinweise darauf ergeben, dass die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht eingehalten worden wären.
- Lediglich einzelne Tagesfördermengen, nicht jedoch die beantragte und in der wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigte Gesamtfördermenge wurden überschritten. Die genehmigte Tagesfördermenge ist insgesamt seit Februar 2008 an 98 Tagen überschritten worden. In diesen 98 Tagen sind insgesamt 451.504 Kubikmeter Grundwasser mehr abgepumpt worden als erlaubt, pro Tag somit ca. 4.800 Kubikmeter. Bezogen auf die genehmigte Gesamtmenge von 8 Mio. Kubikmeter beträgt die an diesen Tagen zuviel geförderte Menge circa 5%, bezogen auf die tatsächlich geförderte Gesamtwassermenge von 4,2 Millionen Kubikmeter nur circa 10%.

In einem weiteren Artikel im Kölner Stadtanzeiger vom 12.03.2010 wird seitens des städtischen Umweltamtes der Umstand, dass seit über einem Jahr kein Bußgeldverfahren gegen die Bauunternehmen, die für den Betrieb der 19 illegalen Grundwasserbrunnen verantwortlich waren, eingeleitet wurde, damit begründet, dass man die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht erschweren wolle. Andererseits werden dort Aussagen der Staatsanwaltschaft zitiert, nach denen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens alleine Sache der Stadt gewesen wäre und diesem keine Bedenken gegenüberstünden.

Die knappe Zusammenfassung verschiedener Äußerungen in der Öffentlichkeit weist schon auf den ersten Blick viele Widersprüche und Ungereimtheiten auf, die den an einer schnellen Aufklärung interessierten Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zuzumuten sind.

Die CDU nimmt den Oberbürgermeister beim Wort und bemüht sich um rückhaltlose Aufklärung, ohne Ansehung der betroffenen Institutionen oder Personen.

**Vor dem geschilderten Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:**

I. Relevante Überschreitung der Wassermenge:

1. Liegt die mit Bescheid vom 05. Januar 2007 genehmigte Tagesfördermenge für die bauzeitliche Wasserhaltung an der Baustelle Waidmarkt bei  $450\text{m}^3 \times 24\text{h} = 10.800\text{m}^3$ ?
2. Für welche Daten (Tage) sind die genannten 98 Überschreitungen der Tagesfördermenge seit Februar 2008 dokumentiert? Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt auffällige Kumulationen der Tage?
3. Ist es richtig, dass die von der Umweltdezernentin mitgeteilte Überschreitung der Tagesfördermenge um ca. 4.800 Kubikmeter zu einem Anteil von 44% pro Tag führt?
4. Ist ausgeschlossen, dass die Überschreitung der Tagesfördermenge um 44% an 98 Tagen (über drei Monate) in einem Zeitraum von einem Jahr zu nachteiligen Veränderungen der betroffenen Grundwasserleiter führen kann?

II. Genehmigungssituation:

5. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 eine Nebenbestimmung, nach der die für den Brunnenbau erforderlichen Bohrarbeiten der unteren Wasserbehörde 14 Tage vor Aufnahme anzuzeigen waren?
  - a. Wenn ja, ist die Anzeige rechtzeitig erfolgt und wurden weitere Maßnahmen (Kontrollen) veranlasst?
  - b. Wenn nein, ist eine solche präventive Anzeigepflicht nicht zwingend?
6. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 Nebenbestimmungen, nach denen Messberichte, Laborberichte, Prüfprotokolle u. ä. der unteren Wasserbehörde in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stellen sind?
  - a. Falls ja: Wann wurden welche Werte (Art nicht Quantität) mitgeteilt und entsprachen diese vollständig den Anforderungen der Erlaubnis?
  - b. Falls nein: In welchem Umfang und zu welchen Terminen wurden welche Unterlagen der unteren Wasserbehörde über die bauzeitliche Wasserhaltung am Waidmarkt vorgelegt?
7. Welche weiteren Nebenbestimmungen zur Erleichterung der Überwachung enthält die mit Bescheid vom 05. Januar 2007 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis?

III. Überwachung:

8. Welche Behörde ist zuständig für die Überwachung der von der unteren Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Bauwerk am Waidmarkt und den dort enthaltenen Nebenbestimmungen?
9. Gibt es ein gesetzliches Verbot anlassunabhängiger Kontrollen im Wasserrecht?
10. Haben dennoch Kontrollen an der Baustelle am Waidmarkt stattgefunden? Und wenn ja, wie und durch wen?
11. Wurde nach der Installation der genehmigten Brunnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 03.03.2009 die Anlage zur Wasserhaltung an der Baustelle Waidmarkt durch Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde an Ort und Stelle in Augenschein genommen und auf Übereinstimmung mit der erteilten Erlaubnis überprüft?
12. Kann in jedem Fall einer wasserrechtlichen Erlaubnis selbst auf eine stichprobenartige Kontrolle vor Ort verzichtet werden?
  - a. Wenn ja, aus welchen Gründen?
  - b. Wenn nein, welche Rolle spielt die Größe bzw. Bedeutung eines Vorhabens für die Bestimmung von Kontrollzahlen bzw. -intervallen?
13. Ist es richtig, dass ab dem Zeitpunkt der ersten Überschreitung der Tagesfördermenge die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 erloschen ist?
  - a. Wenn ja, welcher Zeitpunkt kann nach den bisherigen Erkenntnissen hierfür benannt werden?
  - b. Gilt dies auch bereits ab dem Zeitpunkt der Nichteinhaltung einer Auflage (z. B. Verletzung der Berichtspflicht an die BR)?
14. Ist es richtig, dass alle der unteren Wasserbehörde eingereichten Berichte, Protokolle, Messwerte u. a. über die bauzeitliche Wasserhaltung am Waidmarkt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Tagesfördermenge Unterlagen über eine nicht genehmigte und somit illegale Anlage waren?
15. Hat es in den der unteren Wasserbehörde vorgelegten Unterlagen Angaben zu Feststoffführungen gegeben? Falls nicht, warum wurde nicht danach gefragt?
16. Treffen Meldungen in der Presse zu, nach denen Wasserpumpen aus der U-Bahn-Grube am Waidmarkt geborgen wurden, die deutliche „Ausschliffspuren“ aufweisen?
17. Wie lassen sich, die Förderung von Grundwasser ohne Auffälligkeiten bei den Trübungsmessungen unterstellt, die festgestellten „Ausschliffspuren“ erklären?
18. Ergaben die festgestellten Überschreitungen der Tagesfördermenge und dem erheblichen Anteil von Sedimenten und Ablagerungen in dem abgeleiteten Wasser Hinweise, die Anlass für weitere Aufklärung gegeben hätten?
19. Wie wird die Aussage der BR als Aufsichtsbehörde gewertet, dass die Stadt als untere Wasserbehörde sehr wohl die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis inkl. aller dort enthaltenen Nebenbestimmungen überwachen musste?

#### IV. Repressive Maßnahmen:

20. Hat es in der Frage der Nichteinleitung von Bußgeldverfahren wegen des illegalen Betriebs von 19 Grundwasserbrunnen vorab eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gegeben?
  - a. Wenn ja, welche Bedeutung hat dies ggf. für den späteren Erfolg des Bußgeldverfahrens?

- b. Wenn nein, worin liegen die Bedenken der Verwaltung hinsichtlich der Durchführung paralleler Ermittlungsverfahren?
21. Wie wird die Aussage der Staatsanwaltschaft bewertet, dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens allein Sache der Stadt ist und keinen Bedenken begegnet?
22. Wann verjährt der Verfolgungsanspruch wegen des illegalen Betriebs der Brunnen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Winrich Granitzka  
Fraktionsvorsitzender